

Asylberechtigt! Und jetzt?

Die nächsten Schritte nach der positiven Asylentscheidung

Ein Leitfaden für ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer

Endlich ist es so weit, die heiß ersehnte Entscheidung ist da: Österreich gewährt der Person Asyl, die Sie unterstützen. Mit der Asylanerkennung ist das Hoffen, Bangen und Warten zu Ende. Die Menschen haben die Sicherheit, bis auf weiteres in unserem Land bleiben zu können. Gleichzeitig stehen sie jedoch vor zahlreichen neuen Herausforderungen und Entscheidungen.

Danke, dass Sie die zu uns geflüchteten Frauen, Männer und Kinder ein Stück ihres Weges in die neue Heimat begleiten! Ihre Unterstützung ist eine wertvolle Ergänzung zu den Angeboten der Hilfsorganisationen, des Österreichischen Integrationsfonds und der Behörden.

Der vorliegende Leitfaden gibt wichtige Informationen für die Unterstützung von asylanerkannten Personen. Eine Wohnung zu finden, ist eine der ersten und auch größten Herausforderungen für Asylberechtigte. Daher heben wir vor allem dieses Thema hervor.

Ihre Unterstützung ist wichtig und wertvoll. Am wirksamsten wird Ihre Hilfe dann, wenn Sie die asylberechtigten Personen viele Schritte selbst gehen lassen und damit Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Martina Berthold
Landesrätin

Asyl positiv... die nächsten 10 Schritte

- 1) **Unterstützung durch die Sozialbetreuung Grundversorgung einholen und Charta & Vereinbarung zur Integrationspartnerschaft unterschreiben:**

Asylberechtigte können die Leistungen der Grundversorgung (inkl. Wohnmöglichkeit) nach Asylgewährung noch vier Monate in Anspruch nehmen. Die **SozialbetreuerInnen der Grundversorgung** unterstützen in diesen vier Monaten bei den nächsten Schritten. Die BetreuerInnen von Caritas (oder Diakonie im Quartier Kasern) sind den jeweiligen Quartieren zugeteilt und stehen auch den privat Wohnenden beratend zur Seite. Diese Sozialbetreuung wird im Auftrag des Landes durchgeführt.

Ein wichtiger Schritt nach der Asylgewährung ist die **Charta und Vereinbarung zur Integrationspartnerschaft**, die im Rahmen eines Informationsgesprächs (Sozialbetreuung der Grundversorgung) von den Asylberechtigten unterzeichnet wird.

- 2) **Wohnung suchen:** Spätestens 4 Monate nach Asylgewährung muss das Grundversorgungsquartier verlassen werden. Daher ist es unbedingt notwendig, die **Wohnungssuche** rasch nach dem positiven Asylbescheid zu beginnen.

Bei der Wohnungssuche unterstützen die SozialbetreuerInnen der Grundversorgung (innerhalb der 4-Monatsfrist) und darüber hinaus der Diakonie Flüchtlingsdienst mit dem Projekt INTO in der Stadt Salzburg sowie den Informations- und Beratungszentren in Bischofshofen und Zell am See.

- 3) **Verpflichtendes Beratungsgespräch beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF):** Der ÖIF ist die erste Anlaufstelle für Integrationsberatung. Im Asylgesetz (§ 67) ist festgeschrieben, dass Asylberechtigte sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Bescheids bei einem Integrationszentrum des ÖIF über ihre Integration in Österreich zu informieren haben. Der ÖIF berät und informiert unter anderem über Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse, Arbeitssuche.

Zum Deutschkurs anmelden: Parallel erfolgt die Anmeldung zu einem passenden **Deutschkurs**. Das Clearing und die Einstufung dafür erfolgt bei der VHS.

<http://www.integrationsfonds.at/themen/beratung/beratungsangebote/>

- 4) **Arbeit suchen:** Nächster wichtiger und grundlegender Schritt ist die Arbeitssuche. Beratung und Vermittlung übernimmt das Arbeitsmarktservice (AMS). Neben der Arbeitsvermittlung werden auch Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen angeboten. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist verpflichtend. Für die aktive Jobvermittlung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist das nachgewiesene Sprachniveau A1 notwendig.

Wichtig!

Wer bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) bezieht, ist zum umfassenden Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet (kein Berufsschutz). Während einer weiterführenden bzw. höherqualifizierenden Ausbildungen wird die BMS nur in Ausnahmefällen genehmigt: vor dem 18. Lebensjahr begonnene und zielstrebig verfolgte Erwerbs- und Schulausbildung; Maßnahmen, bei denen AMS-Leistung fließen.

- 5) **Wenn nötig: Bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragen:** Vereinbarung eines Termins beim zuständigen Sozialamt der Stadt bzw. Gruppe Soziales (in den Bezirkshauptmannschaften), wenn eine finanzielle Hilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf benötigt wird. In diesem Fall kann die BMS beantragt werden.
- 6) **Bankkonto eröffnen:** Das Bankkonto stellt sicher, dass das Einkommen bzw. die Unterstützungsleistungen regelmäßig überwiesen werden können. Gleichzeitig können Daueraufträge oder Abbuchungsaufträge für regelmäßig anfallende Kosten wie Miete und Strom eingerichtet werden. Einen Überblick über die anfallenden Kosten bietet der Bankenrechner (www.bankenrechner.at).

- 7) **Familienzusammenführung:** Wenn sich die Familie noch nicht in Österreich befindet, muss bei der Österreichischen Botschaft im Heimatland innerhalb von 3 Monaten ab Asylentscheidung der Antrag gestellt werden.
- 8) Im Fall der Familienzusammenführung oder bei Wohnsitzwechsel: Kinder in **Kinder­gärten (verpflichtend im letzten Kindergartenjahr), Schule oder Ausbildungsprogrammen** anmelden.
- 9) **Familienbeihilfe beim Finanzamt beantragen:** Für Familien mit Kindern in Österreich wird - im Regelfall bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - Familienbeihilfe gewährt. Diese ist schriftlich beim Finanzamt zu beantragen
- 10) **Konventionsreisepass beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beantragen:** Die Karte für Asylberechtigte dient gleichzeitig als Identitätsdokument und Nachweis des berechtigten Aufenthalts in Österreich. Zusätzlich kann ein Konventionsreisepass beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beantragt werden, mit dem (nach Abklärung, ob ein Visum notwendig ist) Reisen ins Ausland (mit Ausnahme des Heimatlandes) möglich sind.

Auf den nächsten Seiten finden Sie noch zusätzliche Informationen zu: Wohnen, Arbeitsuche und Berufsanerkennung, Mindestsicherung, Familienzusammenführung und Konventionsreisepass.

Wichtige Behörden und Beratungseinrichtungen (Auswahl) sind am Ende dieses Leitfadens zusammengefasst. Die Charta/Vereinbarung der Integrationspartnerschaft und ein Informationsblatt zur Mindestsicherung finden Sie in den Anhängen.

In der „**Willkommensbroschüre des Landes**“ (aktualisierte Auflage für März 2017 geplant) finden sich notwendige Erstinformationen in ausführlicherer Form.

Impressum:

Medieninhaber Land Salzburg

Herausgeber, Redaktion und Gestaltung: Büro Landesrätin Martina Berthold (Gerhard Feichtner)
alle 5020 Salzburg, Februar 2017

Herzlichen Dank für die Mitarbeit an Caritas Salzburg und Diakonie Flüchtlingsdienst sowie Referat 3/03 Soziale Eingliederung und Absicherung und Referat 2/06 Jugend, Generationen, Integration.

Wohnen

Bei Wohnungssuche und Anmietung beraten

- innerhalb der 4-Monatsfrist: **SozialberaterInnen der Grundversorgung**
- darüber hinaus: **INTO Salzburg, Integrations- und Beratungszentrum Bischofshofen und Zell am See, Immosozial (Caritas)**

Hilfreiche Links zur Wohnungssuche

<http://www.oeh-salzburg.at/service-das-hilft/boersen/wohnungsboerse>

<http://www.immobilienscout24.at/>

<http://www.immobilien.net/>

<http://www.immodirekt.at/>

<http://www.privatimmobilien.at/>

<http://www.immi.at/http://www.willhaben.at/iad/immobilien/>

<https://kleinanzeigen.meinbezirk.at/salzburg-bl/cad/immobilien>

<http://beste-immobilien.salzburg.com/>

<https://www.facebook.com/groups/provisionsfreisalzburg/>

<http://www.wg-gesucht.de>

<http://www.fluechtlinge-willkommen.at>

Informationen zur privaten Unterbringung von Flüchtlingen

<http://asylwohnung.at/> (Verein Respekt.net)

Suche in Zeitungen

- Salzburger Nachrichten - Samstagsausgabe
- Salzburger Fenster
- Bezirksblätter (Salzburg, Pongau, Lungau etc..)

Wichtig!

Um bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragen zu können, müssen Informationen zur Wohnversorgung (Wo wird angemietet, Höhe der Mietkosten? → Mietanbot) vorliegen.

Hier wird Schritt für Schritt beschrieben, wie Asylberechtigte, die BMS beantragt haben bzw. beantragen, zur eigenen Wohnung kommen:

<p>1. Wohnung suchen</p> <p>Neben der eigenständigen Suche über Internet oder Zeitungsinserate unterstützen auch die oben angeführten Einrichtungen.</p>
<p>2. Wohnung ist in Aussicht</p> <p>a. Konditionen abklären: Für die Höhe der Miete gelten die Richtsätze für den höchstzulässigen Wohnaufwand (HWA). Wenn die Mietkosten den HWA übersteigen, ist zwar eine Anmietung möglich, aber die Unterstützung ist mit dem HWA gedeckelt. Auch eine Kautions- oder Anmietungskosten werden in diesem Fall nicht übernommen. Eine Wohnbeihilfe verringert die Mietkosten und wird vom HWA in Abzug gebracht.</p> <p>b. wichtige Entscheidungshilfe für die Vermietung an BMS-BezieherInnen: <u>Es ist möglich, die Miete direkt vom Sozialamt an den/die VermieterIn über-</u></p>

weisen zu lassen. Das ist nicht zwingend der Fall, kann jedoch zB bei Schwierigkeiten (zB MieterIn zahlt nicht pünktlich/regelmäßig) so durchgeführt werden. Die Heizkosten sind im Lebensunterhalt inkludiert.

c. Wohnung besichtigen

3. Wohnung passt

a. Abklärung der Wohnbeihilfe bei Wohnberatung des Landes (Terminvereinbarung unter Telefon 0662/8042-3000) - hier werden Vorausberechnungen erstellt. Die Unterlagen müssen dem Mietanbot fürs Sozialamt/Gruppe Soziales beigelegt werden.

b. Unterzeichnetes Mietanbot von VermieterIn einholen

Hilfreiches Formular: www.stadt-salzburg.at/pdf/mietanbot_2015.pdf
(Dieses Formular kann für alle Sozialämter verwendet werden, die Adresse im Briefkopf bitte einfach händisch korrigieren.)

4. Termin beim zuständigen Sozialamt/Gruppe Soziales vorbereiten

Wichtig! Das Sozialamt (Magistrat) bzw. die Gruppen Soziales (Bezirkshauptmannschaft) entscheiden darüber, ob und in welcher Höhe Hilfe für den Wohnbedarf gewährt wird.

a. Termin beim Sozialamt/Gruppe Soziales vereinbaren und falls notwendig: Dolmetsch-Bedarf bekannt geben

b. **Unterlagen vorbereiten**, notwendig sind unter anderem: Positive Asylbescheide aller Haushaltsmitglieder, Kopie von Ausweisen, Sozialversicherungsnummer/Meldezettel aller Familienmitglieder, ausgefülltes und von VermieterIn unterschriebenes Mietanbot, Einkommen der letzten 3 Monate vorlegen,...

Alle benötigten Unterlagen sind im Antragsformular angeführt.

5. Termin beim Sozialamt/Gruppe Soziales

Beim Termin sind alle notwendigen Unterlagen vorzubringen. Das Mietanbot (inkl. vereinbarte Kautionszusicherung) wird vom Sozialamt/Gruppe Soziales überprüft. Die **zu erwartenden Wohnbeihilfe** (siehe Vorausberechnung durch Wohnberatung des Landes) wird bereits berücksichtigt.

Sonderbedarf für Hausrat (Möbel und Haushaltsgeräte) kann beantragt werden, sobald ein Kostenvoranschlag vorliegt; Wohnungsübergabe muss nicht abgewartet werden!

6. Terminabstimmung mit Quartier bezüglich Auszug

Der bisherige Unterkunftgeber und die Sozialbetreuung in der Grundversorgung muss über den Auszugstermin aus dem Grundversorgungsquartier informiert werden, damit die Abmeldung von den Grundversorgungsleistungen rechtzeitig erfolgt. Zuviel bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

7. Mietvertrag unterschreiben

Das Sozialamt/Gruppe Soziales gibt - nach Einverständnis mit dem Mietanbot - eine Kautionszusicherung ab (allfällig auch Zusicherung für Maklerprovision und Übernahme von Genossenschaftsanteilen).

Wird der Mietvertrag bereits vorher abgeschlossen, kommt eine Übernahme jener Sonderbedarfe nicht mehr in Betracht.

Wichtig!

Mietvertrag erst nach Kautionszusicherung des Sozialamts/Gruppe Soziales unterschreiben (Sozialamts-Bescheid)

Vergebührung über das Finanzamt: Diese ist vom/von der VermieterIn vorzunehmen. Falls die Kosten auf die hilfesuchende Person übergewälzt werden, kommt die Übernahme durch die Mindestsicherung auf Antrag in Betracht (Sonderbedarf).

8. Wohnung/Schlüssel wird übergeben

Gerade bei der Wohnungsübergabe kann die Begleitung durch ehrenamtliche HelferInnen sehr unterstützend sein.

- a. VermieterIn und MieterIn unterschreiben das Übernahmeprotokoll, eventuell mit DolmetscherInnen
- b. Zählerstände für Strom- und Heizkosten ablesen

9. Sozialamt/Gruppe Soziales informieren

An das Sozialamt/Gruppe Soziales sind in Kopie zu übermitteln: Mietvertrag, Meldzettel, Übernahmeprotokoll

Arbeitsuche und Berufsankennung

Das AMS vermittelt Stellenangebote und unterstützt berufliche Aus- und Weiterbildung (auch Spracherwerb) ab einem nachgewiesenen Sprachniveau A1. Die Meldung als arbeitssuchend ist aber auch schon zuvor möglich. Daher ist einer der wichtigsten ersten Schritte, sich **beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend zu melden**.

Wird bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen, besteht eine Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Hier gibt es keinen Berufsschutz, d.h. es ist eine Vermittlung auf **jede freie Arbeitsstelle** möglich.

Informationen zur Arbeitssuche

<http://www.ams.at/>
www.refugeeswork.at

Freiwilliges Integrationsjahr

Das freiwillige Integrationsjahr ist eine Möglichkeit, bei Sozialorganisationen oder vergleichbaren Einrichtungen erste berufliche Erfahrungen zu sammeln. Nähere Informationen: www.integrationsjahr.at

Informationen zur Nostrifizierung und Berufsanerkennung

www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/pdf-20206-nostrifizierung_neuaufgabe_2015.pdf

www.migrare.at

www.berufsanerkennung.at/

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

Falls der Lebensunterhalt oder der Wohnbedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Leistungen Dritter) gedeckt werden kann, besteht Anspruch auf **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**. Der Antrag dafür wird beim Sozialamt des Magistrats bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Gruppe Soziales) gestellt.

Erstgespräche sind grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung möglich. Es ist hilfreich und beschleunigt das Verfahren, das Antragsformular ausgefüllt samt den erforderlichen Unterlagen gleich beim Erstgespräch mitzubringen:

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/bh185-bms_antrag_bb-0_7-13.pdf

Wichtig!

Da in der BMS eine Mitwirkungspflicht besteht, sind alle von der Behörde geforderten Unterlagen vorzulegen und die Termine einzuhalten. Das beschleunigt auch die Bearbeitung des Antrags.

1. Richtsätze Lebensunterhalt (2017)

Zur Berechnung des Lebensbedarfs von hilfeschenden Personen wird auf Mindeststandards zurückgegriffen, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt (75 % des Mindeststandards)
- Hilfe für den Wohnbedarf (Wohngrundbetrag; 25 % des Mindeststandards)

	Lebensunterhalt	Wohnbedarf
Alleinstehende/Alleinerziehende Person	€ 633,35	177,34
Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im Haushalt leben	€ 475,01	158,34
Minderjährige im gemeinsamen Haushalt	€ 177,34	--

Im Rahmen des höchstzulässigen Wohnaufwands kann ein weiterer Wohnbedarf abgedeckt werden.

2. Höchstzulässiger Wohnaufwand (HWA)

Die Mietunterstützung ist in Salzburg durch den sogenannten „Höchstzulässigen Wohnaufwand“ begrenzt. Diese Mietobergrenze ist pro Bezirk und Anzahl der Personen festgelegt. Dieser Betrag beinhaltet auch die Betriebskosten (ohne Heizkosten und Strom).

Damit die volle Miete inkl. Kautions vom Sozialamt finanziert werden kann (Kautionszusicherung & Miete), dürfen die Mietkosten der Wohnung diese Beträge nicht übersteigen. Eine teurere Wohnung kann nur angemietet werden, wenn die Kautions selbst übernommen wird.

Anzahl Personen	Stadt Salzburg	Salzburg-Umgebung	Hallein	St. Johann im Pongau	Zell am See	Tamsweg
1 P	€ 380	€ 380	€ 372	€ 340	€ 360	€ 252
2 P	€ 484	€ 484	€ 407	€ 407	€ 401,50	€ 363
3 P	€ 637	€ 546	€ 497	€ 462	€ 497	€ 420
4 P	€ 728	€ 592	€ 536	€ 504	€ 560	€ 480
5 P	€ 819	€ 648	€ 576	€ 522	€ 612	€ 540
6 P	€ 910	€ 700	€ 640	€ 580	€ 660	€ 600
7 P	€ 1.001	€ 770	€ 704	€ 638	€ 726	€ 660
8 P	€ 1.092	€ 840	€ 768	€ 696	€ 792	€ 720
9 P	€ 1.183	€ 910	€ 832	€ 754	€ 858	€ 780
10 P	€ 1.274	€ 980	€ 896	€ 812	€ 924	€ 840
11 P	€ 1.365	€ 1.050	€ 960	€ 870	€ 990	€ 900
Ab 12 P	€ 1.465	€ 1.120	€ 1.024	€ 982	€ 1.056	€ 960

Der HWA gilt für Wohnungen, die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einem Baderaum (Badenische) und einem WC bestehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, vermindern sich diese Sätze:

- in der Stadt Salzburg und im Bezirk Hallein um 25%
- in den Bezirken Salzburg-Umgebung, St. Johann, Tamsweg und Zell am See um 20%

Wichtig ist noch: Heizkosten und Strom müssen aus dem Lebensunterhalt bezahlt werden

Nähere Infos unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/mindestsicherung> und <http://www.mindestsicherung-salzburg.at/home.html>

Konventionsreisepass

Ein Konventionsreisepass für Asylberechtigte kann beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (**BFA**) beantragt werden.

Der Passantrag muss persönlich mit Foto bei der Regionaldirektion des **BFA** inkl. folgender Originalunterlagen (oder beglaubigter Abschriften) abgegeben werden:

- Amtlicher Lichtbildausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (sofern vorhanden)
- Identitätszeuge/zeugin, der/die über einen amtlichen Lichtbildausweis verfügt oder Prüfung der Identität anhand des Asylbescheids durch die Behörde

- Positiver Asylbescheid
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde bei Änderungen des Namens
- Ev. urkundlicher Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ing.

Zugleich sind die Kosten für den Konventionspass in bar zu begleichen:

75,90 € pro Person ab dem 12. Lebensjahr
 30 € bis zum 12. Lebensjahr
 kostenlos bis zum 2. Lebensjahr

Nähere Infos:

http://www.bfa.gv.at/files/formulare/Informationsblatt%20Konventionspass_2015_09_04.pdf

Familienzusammenführung (Einreiseantrag)

Der Antrag auf Familienzusammenführung (Einreiseantrag) kann **nur bei der österreichischen Botschaft im Heimatland** gestellt werden. Familienmitglieder von Asylberechtigten können den Antrag nur **innerhalb von drei Monaten ab positiven Asylbescheid** in Österreich stellen.

Wird die Antragsfrist (3 Monate) nicht eingehalten, muss der Asylberechtigte Einkommen, Unterkunft und Krankversicherung nachweisen.

Achtung: Familienzusammenführung ist nur für EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder möglich.

Nähere Infos und Unterstützung erhalten Sie beim **Österreichischen Roten Kreuz**:
www.rotekreuz.at/migration-suchdienst/suchdienst/familienzusammenfuehrung/

Beratungsstellen und Behörden im Bundesland Salzburg

- **Arbeitsmarktservice Salzburg**
Geschäftsstellen Salzburg - Service für Arbeitssuchende
Telefon (zentrale Service Line) 0662 / 8883

[AMS Bischofshofen](#) 5500 Bischofshofen, Kinostraße 7

[AMS Hallein](#) 5400 Hallein, Hintnerhofstraße 1

[AMS Salzburg](#) 5020 Salzburg, Auerspergstraße 67

[AMS Tamsweg](#) 5580 Tamsweg, Friedhofstraße 6

[AMS Zell/See](#) 5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 22

- **INTO Salzburg - Integrationshaus/Diakonie-Flüchtlingsdienst**
 Lehener Straße 26, 5020 Salzburg
 E-Mail: into.salzburg@diakonie.at
 Telefon: +43 662 870 32 90
 Öffnungszeiten: Mo: 09:00 - 12:00; 14:00 - 17:00 Uhr
 Di: 09:00 - 12:00 Uhr
 Do: 09:00 - 12:00 Uhr
Telefonische Voranmeldung erbeten.

- **Integrationszentrum Innergebirg/Diakonie-Flüchtlingsdienst**
 Hauptschulstraße 12-14, 5500 Bischofshofen
 E-Mail: iz-innergebirg@diakonie.at
 Telefon: +43 664 88 30 23 47
 Öffnungszeiten: Mo: 09:00 - 16:00 Uhr
 Di: 09:00 - 16:00 Uhr
 Mi: 09:00 - 15:00 Uhr
Telefonische Voranmeldung erbeten.

- **Sozialamt der Stadt Salzburg/Infocenter-Soziales (ICS):**
Anliegen zur Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 Kieselgebäude, Saint-Julian-Straße 20, 3. Stock, Zimmer 300, 5020 Salzburg
 E-Mail: ics@stadt-salzburg.at
 Telefon: +43 662 8072 3230
 Öffnungszeiten: Mo: 08:00 - 16:00 Uhr
 Di/Mi/Do: 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
 Das ICS unterstützt VermieterInnen und BMS-BezieherInnen.

- **Gruppe Soziales in den Bezirkshauptmannschaften**
 - **Flachgau**
[Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung](#) - Gruppe Soziales
 Leitung: Reinhard Kinzl
 5020 Salzburg, Karl-Wurmb-Straße 17
 +43 662 8180 - 5712
bh-sl@salzburg.gv.at

 - **Tennengau**
[Bezirkshauptmannschaft Hallein](#) - Gruppe Soziales
 Leitung: Sabine Burkert
 5400 Hallein, Schwarzstraße 14
 +43 6245 796 - 6012
bh-hallein@salzburg.gv.at

 - **Pongau**
[Bezirkshauptmannschaft St. Johann](#) - Gruppe Soziales
 Leitung: Robert Lottermoser
 5600 St. Johann, Hauptstraße 1
 +43 6412 6101 - 6204
bh-st-johann@salzburg.gv.at

- **Pinzgau**
[Bezirkshauptmannschaft Zell am See](#) - Gruppe Soziales
 Leitung: Mag. Alois Riepler
 5700 Zell am See, Saalfeldener Straße 10
 +43 6542 760 - 6712
bh-zell@salzburg.gv.at

- **Lungau**
[Bezirkshauptmannschaft Tamsweg](#) - Gruppe Soziales
 Leitung: Inge Rottensteiner
 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
 +43 6474 6541 - 6504
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

- **Österreichischer Integrationsfonds, Integrationszentrum Salzburg**
 5020 Salzburg, Ernest-Thun-Str. 6
 +43 662 876874
salzburg@integrationsfonds.at

- **Anlaufstelle für freie Wohnungen**
 Wenn Sie leistbare Wohnraumangebote für Asylberechtigte zur Verfügung stellen können, freuen sich folgende Anlaufstellen über Ihr Angebot:
 1. INTO Salzburg/Integrationszentrum Innergebirg
 2. IMMOZOZIAL (Caritas Salzburg)
 Telefon: +43 662 84 93 73
 E-Mail: immosozial@caritas-salzburg.at

- **Wohnungsamt der Stadt Salzburg:**
 Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg
 E-Mail: wohnungsamt@stadt-salzburg.at
 Telefon: +43 662 8072 2268
 Fax: +43 662 8072 2078
 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do & Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
 Mo-Nachmittag für Berufstätige: 13:30 - 16:00 Uhr

- **Rotes Kreuz: Familienzusammenführung**
 Sterneckstraße 32, 5020 Salzburg
 Telefon: +43 662-8144-10410
 E-Mail: suchdienst@s.rotekreuz.at

- **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA): Beantragung Konventionsreisepass**
 Regionaldirektion Salzburg
 Münchner Bundesstraße 202, 5020 Salzburg
 Telefon: +43 59 133 55-7001
 E-Mail: BFA-ASSt-Salzburg-Einlaufstelle@bmi.gv.at
 Amtsstunden: 07:30 bis 15:30 Uhr
 Parteienverkehr: 08:00 bis 12:00 Uhr

Charta und Vereinbarung zur Integrationspartnerschaft



Mit dem positiven Bescheid des Asylverfahrens bzw. der Gewährung des subsidiären Schutzes beginnt die Integrationspartnerschaft. Diese gelingt dann am besten, wenn Fähigkeiten, Erfahrungen, Kompetenzen und Wissen eingebracht werden.

Die österreichischen Gesetze und die universal gültigen Menschenrechte sind Grundlagen der Integrationspartnerschaft. Die zentralen Grundregeln des Zusammenlebens sind:

- Österreich ist eine **Demokratie**. Das heißt: Alle Menschen haben die Möglichkeit, ihre Meinung in gegenseitigem Respekt zu äußern und ihre Anliegen zu vertreten. Die Gesetze entstehen durch Diskussionen und werden im Parlament beschlossen.
- Auf Basis der Gesetze gestalten **Frauen und Männer gleichberechtigt und selbstbestimmt** ihr eigenes Leben (Religion oder Weltanschauung, Interessen, Beruf, Beziehungen, Sexualität).
- **Kinderrechte** müssen eingehalten werden. Alle Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben und dürfen ihre Meinung frei äußern. Erwachsene müssen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. Für alle Mädchen und Buben besteht die Pflicht, in den Kindergarten und die Schule zu gehen.
- Jede Form von **Gewalt** (körperliche, psychische, sexuelle) ist in Österreich ausnahmslos verboten - sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Familie.
- Die **Gesetze haben Vorrang** gegenüber den Regeln der Religionsgemeinschaften.
- **Soziale Absicherung und Gesundheitsversorgung** wird allen Menschen zur Verfügung gestellt. Dafür werden Steuern verwendet, die vom Staat eingehoben werden.

Vor- und Nachname:	Land Salzburg
<p>Ich bin über die Unterstützung Österreichs bei meinem Einstieg in die österreichische Gesellschaft informiert und werde meinerseits meine Fähigkeiten und Erfahrungen bestmöglich einbringen.</p> <p>Mein Beitrag zum Gelingen der Integrationspartnerschaft ist, dass ich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die deutsche Sprache lerne. - mich über die Grundwerte der österreichischen Gesellschaft informiere. - bereit bin, mich für eine Erwerbstätigkeit weiterzubilden sowie eine Arbeit anzunehmen. <p>Ich bin über die grundlegenden Gesetze, meine Rechte und Pflichten - auch über die Sanktionsmöglichkeiten in der Mindestsicherung - informiert.</p> <p>Weitere Details finde ich in der Informationsmappe, die mir mit der Unterzeichnung der Charta übergeben wird.</p>	<p>Zur raschen Selbstständigkeit und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Österreich bieten wir nach Verfügbarkeit und Möglichkeit Unterstützung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutschkurse und berufliche Qualifizierungsangebote - Überbrückungshilfe bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit (Mindestsicherung bzw. Grundversorgung) - Information zu Grundwerten der österreichischen Gesellschaft <p>Wir sind davon überzeugt, dass für das Gelingen der Integrationspartnerschaft die Mitwirkung an diesen Angeboten notwendig ist. Darüber hinaus bieten Salzburger Vereine und Organisationen zahlreiche Möglichkeiten der ehrenamtlichen Beteiligung.</p> <p>Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Geschichte können in unserem Land friedlich und in gegenseitigem Respekt zusammenleben. Wir sehen Vielfalt auch als eine Chance der Weiterentwicklung für unser Land.</p>
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Der/die Asylberechtigte Der/die Subsidiär Schutzberechtigte	Für das Land Salzburg



Soziales

Soziale Absicherung für Asylberechtigte

Mit Ihrem positiven Asylbescheid sind Sie berechtigt, ohne Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. So lange Sie noch kein Einkommen beziehen, können folgende Informationen über die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ in Salzburg für Sie hilfreich sein.

Wer kann Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) beantragen?

Neben anderen österreichischen Personengruppen können grundsätzlich Asylberechtigte BMS beantragen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die BMS gewährt?

Die BMS wird gewährt, wenn das eigene Einkommen bzw. Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten oder trotz aller Bemühungen keine Arbeit gefunden wird. Zum Einkommen zählen z.B. eine Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen auch aus dem Ausland. Nicht zum Einkommen zählen die Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge und Pflegegeld.

Wie hoch darf das Vermögen sein?

Wird in einem Haushalt BMS bezogen, so darf das gemeinsame Vermögen 4.188,80 Euro nicht übersteigen.

Welche Leistungen umfasst die BMS?

Je nach Bedarf erhalten alleinlebende Personen bis zu 837,76 Euro zwölf Mal im Jahr, mit Erwachsenen lebende, volljährige Personen bis zu 628,32 Euro zwölf Mal im Jahr, Kinder und Jugendliche erhalten bis zu 175,93 Euro vierzehn Mal im Jahr. Für das Wohnen können bei hohen Wohnkosten zusätzliche Leistungen bezogen werden.

Wann und um wieviel kann die BMS gekürzt werden?

Wenn mangelndes Bemühen um Aufnahme einer Arbeit erkennbar ist, wird die BMS teilweise oder ganz gekürzt. Von der Verpflichtung zur Arbeit sind Pensionisten, Pflegebedürftige, Pflegendе, Schüler, Lehrlinge und Erwerbsunfähige befreit.

Muss die BMS zurückbezahlt werden?

Wer falsche Angaben über Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse macht oder etwas verschweigt, muss zu Unrecht bezogene BMS zurückbezahlen und begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 3.000 Euro zu ahnden ist.

Leistungen aus der Krankenversicherung

Wer BMS bezieht, ist krankenversichert und erhält eine e-card zugesandt.

Wie ist der Antrag auf BMS einzubringen?

Der Antrag auf Mindestsicherung muss bei den Bezirkshauptmannschaften oder dem Magistrat der Stadt Salzburg (Hauptwohnsitz) eingebracht werden.

Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt

Tel.: (0662) 80 72 - 32 30

E-Mail: sozialamt@stadt-salzburg.at

Flachgau

Salzburg-Umgebung

Tel.: (0662) 81 80 - 57 12

E-Mail: bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Tel.: (062 45) 7 96 - 60 12

E-Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann

Tel.: (064 12) 61 01 - 62 12

E-Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

Pinzgau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Tel.: (065 42) 760 - 67 12

E-Mail: bh-zell@salzburg.gv.at

Lungau

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Tel.: (064 74) 65 41 - 65 42

E-Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stand: Juli 2016